

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsyVfG)

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung ergeht die Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsyVfG mit Dokumentvorlage D0117 "Prognosemeldung". Kommen die Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) zu dem Ergebnis, dass innerhalb von 2 Wochen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich nicht erfolgen kann bzw. dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, so ist die zuständige Landesbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Prognoseentscheidung hat spätestens am 4. Tag nach der Aktenanlage zu erfolgen. Die Landesbehörde hat dann den Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und landesintern zu verteilen. Der für die Passersatzpapierbeschaffung zuständige Sachbearbeiter ist ebenfalls zu informieren, da er sich dann nicht mehr um die Passbeschaffung bemühen muss.

Findet eine Überprüfung im Rahmen des DÜ statt, leitet der Entscheider der Außenstelle eine entsprechende Mitteilung an die Aufnahmeeinrichtung und die Ausländerbehörde weiter. Ergibt die Überprüfung, dass ein Dublin - Fall nicht gegeben ist, so ergeht eine Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsyVfG.